Neue Freie Presse
14./X. 1914.

Die neuen Moratoriumsverordnungen.

Wien, 13. Oktober.

Morgen werden im Reichsgesetzblatte die neuen Verordnungen über die Aenderung des Moratoriums veröffentlicht werden. Ueber ihren Inhalt wird die folgende offizielle Mitteilung verlautbart:

„Mitteilungen, die der Regierung nach der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen zukamen, ließen erkennen, daß auch in denjenigen Teilen Galiziens und der Bukowina, die nicht unmittelbar zum Kriegsschauplatze wurden, infolge der Rückwirkungen des Krieges auf das gesamte wirtschaftliche Leben nur sehr wenige Schuldner in der Lage sind, Teilzahlungen auf bisher gestundete Forderungen zu leisten. Es ergab sich demnach, daß die im § 19 der kaiserlichen Verordnung zugunsten dieser Gebiete getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen; denn es wäre eine zwecklose Weiterung, wenn der Schuldner sich stets erst an den Richter wenden müßte, um der vollen Stundung teilhaftig zu werden, obwohl nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage von vornherein angenommen werden kann, daß die Voraussetzungen für die Gewährung voller Stundung gegeben sind. Es schien somit richtiger, die Bestimmungen über das Ausmaß der Stundung selbst dem Regelfall anzupassen und für Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, eine Ausnahme von der Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen festzusetzen. Diese Ausnahme wird durch eine Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, die auf Grund einer gleichzeitig verlautbarten kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1914 morgen in der „Wiener Zeitung" und im Reichsgesetzblatte kundgemacht wird.

Die Verordnung spricht aus, daß privatrechtliche Geldforderungen gegen die bezeichneten Schuldner grundsätzlich voll gestundet sind. Die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung sind im wesentlichen dieselben wie in der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914; nach den Bestimmungen dieser Verordnung ist mit geringen Abweichungen insbesondere die Zahlungspflicht der Versicherungsanstalten und das Ausmaß der Abhebungen aus Einlagen in laufender Rechnung, gegen Kassenscheine oder Einlagebücher geregelt. Für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener (bei eigenen Wechseln deren Aussteller) in diesem Gebiete wohnhaft ist, wird die Zahlungszeit bis einschließlich 30. November 1914 hinausgeschoben, wobei die Annahme zugrunde liegt, daß bis dahin in ganz Galizien und der Bukowina teils wegen der Besetzung durch den Feind und der Räumung zahlreicher Ortschaften, teils infolge der außerordentlichen Verkehrsschwierigkeiten und der Abwesenheit der Protestorgane der Präsentation von Wechseln und Schecks kaum überwindliche Hindernisse entgegenstehen, deren Wegfall rechtzeitig zu übermitteln überdies dem Inhaber des Wechsels oder Schecks nur schwer möglich ist.

Eine zweite, ebenfalls morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums trägt den Wünschen Rechnung, die in der Oeffentlichkeit in bezug auf einen langsameren Abbau der Stundung laut wurden. Während vor der Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 auf Grund der Gutachten aus fachmännischen Kreisen, die der Regierung zu Gebote standen und sich auf eingehende Beratungen im Schoße maßgebender wirtschaftlicher Körperschaften stützten, angenommen werden mußte, daß im allgemeinen die Abstattung eines Viertels der Forderungen, mindestens aber eines Betrages von 100 K., möglich sein werde und für die Ausnahmsfälle die vorgesehene richterliche Stundung genüge, wurde nachträglich die Besorgnis geäußert, daß die Pflicht zur Zahlung dieser Beträge viele Schuldner allzu hart treffen würde. Namentlich wurde angeführt, daß die Beträge, welche Handels- und Gewerbetreibende ihren Lieferanten schulden, einzeln 100 K. nicht oder nicht wesentlich übersteigen und daß sich daher für die bezeichneten Kreise tatsächlich die Pflicht zur Begleichung des weitaus größten Teiles ihrer Verbindlichkeiten ergäbe. Deshalb wurde durch die neue Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, daß von den Forderungen, die vor dem 14. August 1914 fällig geworden sind, am 14. Oktober nur 10 Prozent nebst den Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren und am 14. November 1914 weitere 15 Prozent zu entrichten sind. Die Bestimmung, daß mindestens ein Betrag von 100 Kronen bezahlt werden muß, wurde fallen gelassen. Nur für Wechsel und Schecks mußte an diesem Betrage und an der Bezahlung von 25 Prozent ohne Unterschied festgehalten werden, weil sonst die Kosten der allfälligen Protesterhebung in keinem Verhältnisse zum Forderungsbetrage stünden.

Die Bestimmung, wonach der Verkauf von Pfandstücken, die für Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten oder gewerblichen Pfandleiher haften, nicht vor sechs Monaten nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden darf, wurde auf die gewerblichen Pfandleiher eingeschränkt, weil bei den öffentlichen Pfandleihanstalten die Verfallszeit ohnedies so weit hinausgeschoben ist, daß eine weitere Hinausschiebung des Verkaufes sowohl für die Anstalt als für den Schuldner schädlich wirken könnte.